



DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

Direktion A - Internet, Netzsicherheit und Allgemeine Angelegenheiten

Audiovisuelle- und Medienpolitik; digitale Rechte; Task Force Koordinierung von Medienangelegenheiten

Brüssel, 14 Mars 2005

GD INFSO A/01

M/365 DE

NORMUNGS-AUFTRAG AN DAS CEN FÜR DIE HARMONISIERUNG DER KATALOGISIERUNGS- UND INDEXIERUNGSVERFAHREN FÜR KINOPRODUKTIONEN SOWIE DIE INTEROPERABILITÄT VON FILMDATENBANKEN

I – BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Dieser Auftrag betrifft folgende Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

1. Nach Artikel 157 des Vertrags sorgen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.
2. Nach Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.
3. Nach Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags fördert die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit, unter anderem im Bereich der Erhaltung und des Schutzes des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung.

Dieser Auftrag stützt sich auf keine speziellen Rechtsakte. Die europäischen Organe haben allerdings die folgenden Rechtsakte angenommen, die den politischen Hintergrund des Auftrags bilden:

- Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes;¹

¹ ABl. C 193 vom 11.7.2000.

- Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken;²

- Bericht des Europäischen Parlaments über die Kommissionsmitteilung zur Filmwirtschaft vom 7. Juni 2002;³

- EntschlieÙung des Rates vom 24. November 2003 zur Hinterlegung von Kinoproduktionen in der Europäischen Union;⁴

- Mitteilung der Kommission vom 16. März 2004 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über FolgemaÙnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken vom 26. September 2001;⁵

- Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2004 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige;⁶

Dieser Auftrag ergibt sich des Weiteren auf internationaler Ebene aus dem Geist der Konvention des Europarates vom 8. November 2001 über den Schutz des audiovisuellen Erbes.⁷

2. Hintergrund

In der EntschlieÙung des Rates vom 26. Juni 2000 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Restaurierung und Erhaltung des Filmerbes, einschließlich der Digitalisierung, zusammenzuarbeiten und die Vernetzung der Datenbanken der europäischen Archive miteinander zu fördern.

In ihrer Mitteilung vom 26. September 2001 stellte die Kommission fest, dass in den audiovisuellen Fachkreisen des privaten und öffentlichen Sektors zwar weitgehendes Einvernehmen über die Notwendigkeit der Erhaltung audiovisueller Werke im Interesse des Schutzes des Kulturerbes und der Förderung der kulturellen Vielfalt herrscht, es bei den für den Erwerb von Werken verfügbaren Mitteln aber doch Unterschiede gibt.

Die Konsultation der Fachkreise ergab einen Konsens gegen die Schaffung eines europäischen Filmregisters, wobei die Hinterlegung weiterhin auf nationaler oder regionaler

² KOM(2001) 534 endg. vom 26.9.2001, ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 6.

³ PE 312.517.

⁴ ABl. C 295 vom 5.12.2003, S. 5.

⁵ KOM(2004) 171 endg.; ABl. C 123 vom 30.4.2004, S. 1.

⁶ KOM(2004) 171 endg.; ABl. C 123 vom 30.4.2004, S. 1.

⁷ <http://conventions.coe.int>, Europarat, ETS No 183, liegt zur Unterzeichnung auf am 8.11.2001.

Ebene erfolgt, aber auch Übereinstimmung hinsichtlich der Vorteile einer klaren Identifizierung der Werke und der Notwendigkeit des Austauschs von Metadaten über digitalisierte audiovisuelle Materialien.

In der Entschließung vom 24. November 2003 wurde die Kommission aufgefordert, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der für die Hinterlegung von Materialien zuständigen Einrichtungen zu fördern, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Informationen über vorhandene Kataloge.

Allerdings ist wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme in den Mitgliedstaaten und der von den für die Archivierung zuständigen Einrichtungen und den verschiedenen Akteuren des Sektors angewandten technischen Normen keine vollständige Harmonisierung der technischen Systeme möglich - auch wenn vier Fünftel der Mitgliedstaaten über ein System der obligatorischen oder freiwilligen Hinterlegung für alle Filme verfügen, die eine staatliche finanzielle Förderung erhalten. Vielmehr ist die Festlegung technischer Normen erforderlich, die die Interoperabilität der Systeme ermöglichen.

Auf der Sitzung der Expertengruppe Kino am 19. Oktober 2004 wurden die Mitgliedstaaten und die Akteure zum Entwurf des Normungsauftrags angehört und konnten nach dieser Sitzung schriftliche Anmerkungen einreichen. Sie sprachen sich darin für die Entwicklung einer gemeinsamen Norm aus.

3. Ziele

Die Beauftragung des CEN mit der Festlegung einer europäischen Norm für Katalogisierungs- und Indexierungsverfahren für Kinoproduktionen sowie für die Interoperabilität von Filmdatenbanken verfolgt drei Hauptziele:

- Die Umsetzung der Industriepolitik der Europäischen Union, da der Vorschlag für eine Empfehlung vom 19. März 2004, dessen Rechtsgrundlage Artikel 157 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist, die Verbesserung der Katalogisierung, Bewahrung und Restaurierung im Zusammenhang mit Produktion und Vorführung von Filmen vorsieht. Die Kontinuität dieser Tätigkeit ist wesentlich für das gute Funktionieren der beiden Primärmärkte und bietet Perspektiven hinsichtlich der Sekundärnutzung von Materialien;

- Die Konservierung und Bewahrung des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung gemäß Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Austausch von Informationen über vorhandene Kataloge zwischen den nationalen für die Archivierung zuständigen Einrichtungen ist notwendig, um ein Verzeichnis des europäischen Filmerbes aufzubauen;

- Die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes für audiovisuelle Dienstleistungen, da die Harmonisierung der Katalogisierungs- und Indexierungsverfahren von Filmen dazu beitragen wird, den Bestand der dafür zuständigen Einrichtungen zu wahren, insbesondere durch die Entwicklung technischer Fortbildungsmaßnahmen und auf längere Sicht die Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Vertrieb der Archive als Mittel zur Entwicklung eines Marktes für diese Art von Inhalten.

II – BESCHREIBUNG DES NORMUNGSaufTRAGS

Die Kommission möchte dem CEN einen Normungsauftrag erteilen, dessen Gegenstand die Verabschiedung einer europäischen Norm für Katalogisierungs- und Indexierungsverfahren für Kinoproduktionen sowie für die Interoperabilität von Filmdatenbanken ist.

Die europäische Norm sollte sich auf existierende internationale Systeme oder gemeinsame Vorgehensweisen wie die der Internationalen Föderation der Filmarchive (FIAF) und der Association des Cinémathèques Européennes (ACE) stützen. Insbesondere sollte sie das FIAF-Glossar der Filmausdrücke⁸ und die in Überarbeitung befindlichen FIAF-Katalogisierungsregeln⁹ berücksichtigen. Dabei sollte eine möglichst hohe Kompatibilität mit bestehenden internationalen Normen angestrebt werden.

Die Norm muss folgende Teile umfassen:

Teil 1: Vereinheitlichung der Terminologie

Die Norm sollte ein Glossar der am häufigsten verwendeten Begriffe in möglichst vielen EU-Amtssprachen enthalten.

Teil 2: Minimum an gemeinsamen Regeln für die Katalogisierung und Indexierung

Dies soll die Interoperabilität mit Filmdatenbanken sicherstellen, die auf anderen Normen beruhen. In der Norm sollte angegeben sein, welche Metadaten mindestens erforderlich sind, um diese Interoperabilität möglich zu machen. Die Zahl der angegebenen Felder sollte sich dabei auf 20 beschränken.

Außerdem sollte die Norm formale Anforderungen an Schriftarten, Feldtypen, Kompressionsformat, Größe usw. enthalten, wenn diese für die Interoperabilität notwendig sind. Sie sollte jedoch nicht produktspezifisch sein.

Schließlich sollte die Norm auch gemeinsame Regeln für spezielle Codierungsprogramme (so genannte Wrapper) enthalten.

Teil 3: Gemeinsame Regeln für die Katalogisierung und Indexierung

Teil 3 soll für eine umfassende Norm für die Katalogisierung und Indexierung sorgen.

Diese Indexierung sollte ermöglichen, dass Metadaten zumindest zu folgenden Themen gespeichert werden:

- Inhalt;

⁸ ISBN 92-9094-004-2 aus dem Jahre 1989.

⁹ <http://www.fiafnet.org/uk/publications/catrules.cfm>.

- Urheberrechtsschutz, für jedes Land und für jede aufeinander folgende Phase, nach bestem Wissen der Filmarchive. Dieses Feld sollte es ermöglichen, Informationen über nachgelagerte Unternehmen zu speichern, die in einer Rechtsbeziehung mit den Inhabern der Rechte stehen;
- physische und technische Merkmale des Materials.

Die Liste der Felder soll so erschöpfend wie möglich sein und Felder umfassen, die Folgendes gestatten:

- eine künftige intelligente Indexierung des Archivs durch automatische Systeme und Netze zur Zusammenführung von Inhalten;
- eine ausreichende Gliederungstiefe, so dass eine Nutzung für statistische Analysen möglich wird.

Außerdem sollte das CEN die Möglichkeit in Betracht ziehen, Felder aufzunehmen, in denen Informationen über andere Materialien als Filme gespeichert werden.

Daneben sollte die Norm formale Anforderungen an Schriftarten, Feldtypen, Kompressionsformat, Größe usw. enthalten. Sie sollte jedoch nicht produktspezifisch sein.

Die drei Teile der Norm sollten sich in einem mehrsprachigen Umfeld verwenden lassen.

III - AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des vorliegenden Auftrags wird das CEN der Kommission den vorgesehenen Zeitplan für die Durchführung des Auftrags vorlegen.
- (2) Das CEN legt der Kommission den Normungsentwurf im Dezember 2006 vor.
- (3) Die europäische Norm wird Mitte 2008 verabschiedet. Zu diesem Datum werden die drei Sprachfassungen (DE, EN, FR) vorliegen.
- (4) Das CEN legt der Kommission mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über den Stand der Arbeiten vor.
- (5) Die Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG¹⁰ vom 22. Juni 1998 beginnt mit der Annahme dieses Normungsauftrags durch das CEN.
- (6) Bei der Ausübung des Mandats ist eine angemessene Koordinierung und Verknüpfung mit den einschlägigen Tätigkeiten und Organisationen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene (etwa ISO) vorzusehen, um die nötige Kohärenz zu sichern.
- (7) Die Auftragsarbeiten sind mit denen anderer Programme zu koordinieren, wie etwa mit Projekten im Rahmen des eEurope-Aktionsplans für die Standardisierung. Dies

¹⁰ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

kann im Ergebnis auch sicherstellen, dass das CEN seine Arbeiten über seine organisationsinternen Grenzen (z. B. mit CEN/ISSS) hinweg koordiniert.

IV - EINZUBINDENDE GREMIEN

Einschlägige Industrie- und Berufsverbände, öffentliche und private mit der Katalogisierung, Indexierung und Archivierung audiovisueller und kinematografischer Werke beauftragte Einrichtungen, Wirtschaftsakteure.

Die folgenden Industrie- und Berufsverbände sollten in die Arbeiten eingebunden werden:

AIDAA (International Association of Audiovisual Writers and Directors)

ACE (Association des cinémathèques européennes)

FIAF (International Federation of Film Archives)

BECT (Bureau européen du cinéma et de la télévision)

CEPI (Coordination européenne des producteurs indépendants)

CICCE (Comité des industries cinématographiques)

CPE (Club des producteurs européens)

EFCA (European Film Companies Alliance)

Eurocinéma (Association de producteurs de cinéma et de télévision)

EuroFIA (Groupe européen de la fédération internationale des acteurs)

FEITIS (Fédération européenne des industries de l'image et du son)

FERA (Fédération européenne des réalisateurs)

FIAD (Fédération internationale des associations de distributeurs de films)

FIAPF (Fédération internationale des associations de producteurs de films)

FSE (Fédération des scénaristes d'Europe)

IVF (Fédération internationale de la vidéo)

UNIC (Union internationale des cinémas)